

Regierungsratsbeschluss

vom 11. August 2026

Nr. 2026/1288

Olten: Unterschutzstellung Wohnhaus Sonneggstrasse 48, GB Olten Nr. 4524

1. Erwägungen

Das Haus Sonneggstrasse 48 steht am Rand des Oltners Wohnquartiers Unter-Fustligfeld auf abschüssigem Gelände zwischen Sonneggstrasse und Bahneinschnitt. Es wurde in den Jahren 1964-1965 vom bekannten Architekten Hans Zaugg (1913-1990) für das Ehepaar Ochsner erbaut. Das kleine, bescheidene Wohnhaus misst in seiner Grundfläche rund 6 mal 12 Meter. Strassenseitig tritt der Flachdachbau zwischen den Bäumen und Sträuchern eingeschossig in Erscheinung, hangabwärts sieht man auch das Untergeschoss. An der Südseite sind sowohl Erd- wie Untergeschoss vollständig und geschosshoch verglast. Die übrigen Fassadenbereiche bestehen aus Sichtbeton. Das Flachdach ist begrünt und überdeckt auch den Aussensitzplatz. Im Grundriss folgte Zaugg in Ansätzen dem Konzept der freien Grundrissgestaltung ohne viele Türen: Im Erdgeschoss trennt ein Block mit Küche und Badezimmer den Wohnbereich vom Schlafbereich, im Untergeschoss schliesst der Arbeitsraum offen an den Eingangsbereich an. Der Architekt fand damit eine Grundrisslösung, die trotz bescheidener Wohnfläche offene und dadurch grosszügig wirkende Räume ermöglichte, wobei die durchgehend geschosshohen Fenster entscheidenden Anteil daran haben. Das Haus ist in seiner Form und Gestaltung zurückhaltend und bescheiden, was letztlich auch in der Farbgebung und Materialität der Innenraumgestaltung zum Ausdruck kommt, wobei der schwarze Schieferplattenboden einen bewusst eingesetzten luxuriöseren Kontrast dazu bildet. Konstruktiv suchte der Architekt ebenfalls eine aufgeschlossene Lösung: Das Zweischalenmauerwerk besteht innen aus Backsteinen und aussen aus Sichtbeton, die Dachträger bestehen aus verleimten Holzbindern.

In den Jahren 2022-2023 nahm der neue Besitzer, Architekt FH Adrian Locher, eine Restaurierung vor, und 2024 folgte die Neugestaltung des Gartens. Die historische Bausubstanz wurde dabei grösstmöglich geschont und Instand gesetzt. Das Haus zeichnet sich somit durch einen hohen Bestand an bauzeitlicher Substanz aus. Architekturgeschichtlich handelt es sich um einen charakteristischen Bauzeugen der sogenannte Nachkriegsmoderne. Es stellt ein kleines, aber feines Werk des Architekten Hans Zaugg dar, der als einer der Protagonisten der sogenannten Solothurner Schule gilt.

Die kantonale Denkmalpflege-Kommission und der Chef des Amtes für Denkmalpflege und Archäologie beantragen aus diesen Gründen, das Haus Sonneggstrasse 48 auf GB Olten Nr. 4524 in das Verzeichnis der geschützten historischen Kulturdenkmäler aufzunehmen. Die Eigentümer-schaft und die Stadt Olten sind mit der Unterschutzstellung einverstanden.

2. Beschluss

Gestützt auf §§ 7 ff. der Verordnung über den Schutz der historischen Kulturdenkmäler vom 19. Dezember 1995 (BGS 436.11):

2.1 Das Haus Sonneggstrasse 48 auf GB Olten Nr. 4524 wird unter kantonalen Denkmalschutz gestellt und in das Verzeichnis der geschützten historischen Kulturdenkmäler des Kantons Solothurn eingetragen.

2.2 Der Schutz wird im Grundbuch als Anmerkung „Altertümerschutz“ eingetragen und wie folgt umschrieben (§ 123 Planungs- und Baugesetz vom 3. Dezember 1978, PBG; BGS 711.1):

Geschützt ist die historische Bausubstanz des Hauses Sonneggstrasse 48. Der Schutz umfasst insbesondere die Gebäudehülle mit dem äusseren Erscheinungsbild, die Tragkonstruktion, die Gebäudestruktur mit den primären Grundrisseinteilungen sowie die fest eingebaute architektonische und künstlerische Ausstattung. Der Schutz erstreckt sich auch auf die Umgebung, soweit dies für den Erhalt des architektonischen Zusammenhangs erforderlich ist. Geschützte historische Kulturdenkmäler sind vom jeweiligen Eigentümer oder von der jeweiligen Eigentümerin so zu erhalten, dass ihr Bestand gesichert ist (Unterhalt). Sie dürfen ohne Zustimmung der kantonalen Fachstelle nicht verändert werden (§ 14 Abs. 1 der Verordnung über den Schutz der historischen Kulturdenkmäler vom 19. Dezember 1995; BGS 436.11).

2.3 Das Grundbuchamt Olten-Gösgen wird angewiesen, den Altertümerschutz auf GB Olten Nr. 4524 anzumerken.



Yves Derendinger
Staatsschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Verteiler

Bau- und Justizdepartement

Amt für Denkmalpflege und Archäologie

Amtschreiberei Olten-Gösgen, Amthaus, Amthausquai 23, 4601 Olten (**zur Anmerkung**, gemäss Ziffer 2.2 des Dispositivs)

Adrian Locher, Sonneggstrasse 48, 4600 Olten (**Einschreiben**)

Stadtpräsidium Olten, Stadthaus, Dornacherstrasse 1, 4601 Olten